

Geschäftsverzeichnisnr. 1290
Urteil Nr. 28/99 vom 3. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 «zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » und von Artikel 11 des durch die vorgenannte Bestimmung bestätigten königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kaders der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », erhoben von R. Van Hoof und von der VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Februar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben R. Van Hoof, wohnhaft in 2811 Hombeek-Mecheln, Kapelseweg 144, und die VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst, mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Milcampslaan 77, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse, die in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangen sind » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997), soweit er Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1997 « über die Zurdispositionstellung bestimmter Militärpersonen des aktiven Kadets der Streitkräfte, in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » bestätigt.

Mit derselben Klageschrift haben die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen beantragt. Mit Urteil Nr. 39/98 vom 1. April 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juni 1998) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 9. Februar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 1998.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 6. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger R. Van Hoof hat mit am 18. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief seine Klage zurückgenommen.

Die VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst hat mit am 8. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1999 und 27. Januar 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Februar 1999 bzw. 6. August 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Februar 1999 anberaumt, lediglich in bezug auf die Klagerücknahme der ersten klagenden Partei und die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage der zweiten klagenden Partei.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999

- erschienen

. RÄin S. Huart, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst,

. Major R. Gerits, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Klagerücknahme durch R. Van Hoof

A.1. Mit Schreiben vom 16. April 1998, d.h. nach der Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung durch das Urteil Nr. 39/98 vom 1. April 1998, beantragt R. Van Hoof die Klagerücknahme.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der von der VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst erhobenen Klage

A.2. Die VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst (V.O.A.D.) erklärt, gemäß Artikel 3 ihrer Satzung die Interessen der Offiziere zu vertreten.

Der Verwaltungsrat der Vereinigung habe am 5. September 1997 beschlossen, beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage und einen Aussetzungsantrag gegen den königlichen Erlaß vom 24. Juli 1997 einzureichen. Dieser Beschluß - so die klagende Partei - reiche aus, um nunmehr auch die Nichtigklärung beim Hof zu beantragen.

A.3. Der Ministerrat erklärt, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten, was die Frage betrifft, ob dieser Beschluß ausreichte, um auch den Hof zu befassen. Der Ministerrat weist darauf hin, daß der vor dem Staatsrat angefochtene Erlaß mittlerweile Gesetzeskraft erlangt habe und daß die Vereinigung ohne Erwerbszweck ausdrücklich den Willen hätte äußern sollen, die gesetzeskräftigen Bestimmungen vor dem Hof anzufragen.

Wenn man annehmen sollte, daß die Entscheidung, den Staatsrat zu befassen, auch für das vorliegende Verfahren gelten würde, so erhebe sich - nach Ansicht des Ministerrats - zusätzlich die Frage, ob diese Entscheidung unter Beachtung der eigenen Satzung getroffen worden sei, insbesondere hinsichtlich der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder sowie hinsichtlich des Sitzungsprotokolls und der Unterzeichnung der Schriftstücke bezüglich der Beschlußfassung. Das gleiche gelte für die bestätigende Entscheidung, die von der klagenden Partei angeführt werde.

A.4. Die VoE V.O.A.D. wiederholt, daß aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 5. September 1997 zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Aussetzungsantrags beim Staatsrat ein rechtsgültiger Auftrag erteilt worden sei, die gleichen Klagen beim Hof zu erheben.

Die klagende Partei weist darauf hin, daß dieser Beschluß in der Sitzungen vom 13. Februar 1998 bestätigt worden sei und daß im Sitzungsprotokoll vom 22. Dezember 1997 festgehalten worden sei, daß das « Nationaal Syndicaat der Militairen » (N.S.M.) - mittlerweile zur V.O.A.D. umgebildet - die umfassende Aufgabe gehabt habe, sämtliche beim Staatsrat vorgebrachten Beschwerden beim Hof anhängig zu machen.

- B -

Hinsichtlich der Klagerücknahme durch R. Van Hoof

B.1. Mit Schreiben vom 16. April 1998 beantragt R. Van Hoof die Rücknahme seiner Nichtigkeitsklage, nachdem der Hof in seinem Urteil Nr. 39/98 vom 1. April 1998 die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen hat.

Auf der Sitzung hat der Ministerrat erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

Nichts spricht im vorliegenden Fall dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der von der VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst erhobenen Klage

B.2. Kraft Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen Rechtspersonen, die Klage auf Nichtigerklärung erheben, den Klageerhebungsbeschuß nachweisen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Dieser Beschuß muß bei sonstiger Unzulässigkeit innerhalb der Klageerhebungsfrist gefaßt worden sein, wenngleich der Nachweis bis zum Verhandlungsschluß erbracht werden kann.

Die Entscheidung der klagenden Partei, eine Rechtssache beim Staatsrat einzuleiten, kann nicht als Nachweis eines Beschlusses, beim Hof Klage zu erheben, gelten.

Dem wird nicht abgeholfen durch den Hinweis auf eine « bestätigende » Entscheidung, die getroffen wurde, nachdem die klagende Partei vom Kanzler aufgefordert worden war, den vorgeschriebenen Beschuß vorzulegen, und wobei der Auftrag des Rechtsbeistands der Vereinigung « auf die Anfechtung der Personalabbaumaßnahmen vor dem Schiedshof » ausgedehnt wird, während aus keinem vorherigen Schriftstück hervorgeht, daß in rechtsgültiger Weise beschlossen worden wäre, beim Hof Klage gegen die jetzt angefochtenen gesetzeskräftigen Bestimmungen zu erheben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerücknahme der ersten klagenden Partei;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève